

RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, 16. März 2018

RUNDSCHREIBEN 2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem zweiten Rundschreiben im Jahr 2018 darf ich Sie herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am

**Mittwoch, den 18.04.2018, um 15.00 Uhr
im Dorint-Kongresshotel, Mannheim,**

einladen. Die Tagesordnung finden Sie im Rundschreiben unter I. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe würde sich über rege Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sehr freuen. Nachdem der Gesetzgeber ja den regionalen Rechtsanwaltskammern auferlegt hat, ab dem kommenden Jahr die Wahlen zum Kammervorstand in Form einer Briefwahl bzw. elektronischen Wahl zu organisieren wird sich bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung zum letzten Mal die Gelegenheit geben, persönlich an den Wahlen zum Kammervorstand teilzunehmen. Hierzu lade ich Sie ebenso herzlich ein wie zum Gastvortrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund zum Thema „Schafft Legal Tech die Anwaltschaft ab?“.

Selbstverständlich werden Sie im Rahmen der Jahreshauptversammlung ganz aktuell Informationen über den Stand der Wiederinbetriebnahme des beA erhalten.

Ich freue mich, Sie am 18.04.2018 in Mannheim begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Einladung zur und Tagesordnung der Kammerversammlung am 18. April 2018	3
II.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	5
III.	Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands der RAK Karlsruhe vom 21.02.2018 zum Geldwäschegesetz a.F. sowie seiner Anordnung zum Geldwäschegesetz vom 23.06.2017	5
IV.	Geldwäscheaufsicht	5
V.	beA und Kammeridentverfahren	6
VI.	Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	7
VII.	Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2017	7
VIII.	Schiedsgutachter für Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94 gesucht	8
IX.	Fortbildungsveranstaltungen 2018	8

Anlagen:

- **Anlagen A, B, C und D:** zu TOP 7 der Tagesordnung (Satzungsänderungen)
- **Anlage 1:** zu TOP 10 und
- **Anlage 2:** zu TOP 11 der Tagesordnung der Kammerversammlung
- **Anlage 3:** Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands der RAK Karlsruhe vom 21.02.2018 zum Geldwäschegesetz a.F.
- **Anlage 4:** Bekanntmachung der Anordnung der RAK Karlsruhe gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG n.F. zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Jahresbericht und Kassenbericht 2017
- Kostenvoranschlag 2018
- Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen

I. **Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Wie bereits mitgeteilt, hat der Kammervorstand beschlossen, die diesjährige Kammerversammlung erstmals an einem Mittwochnachmittag durchzuführen, dies in der Hoffnung, dadurch möglichst vielen Kammermitgliedern bessere zeitliche Rahmenbedingungen für eine Versammlungsteilnahme zu ermöglichen. Weiter ist vorgesehen, bei hinreichendem Bedarf für die Dauer der Versammlung und des anschließenden gemeinsamen Abendessens für eine unentgeltliche Kinderbetreuung vor Ort Sorge zu tragen.

Hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am

Mittwoch, den 18. April 2018, 15.00 Uhr s.t.,
im Dorint Kongresshotel, Friedrichsring 6, 68161 Mannheim,
(Parkmöglichkeit in der Tiefgarage)
Einlass ab 14.15 Uhr

ein. Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Die

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Grußwort des Präsidenten der RAK Karlsruhe
2. Gastvortrag des **Herrn RA Dr. Alexander Siegmund**, München, Mitglied des BRAK-Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr, zum Thema:

Schafft Legal Tech die Anwaltschaft ab?

3. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2017
4. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2017

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen zum Kammervorstand

In diesem Jahr scheiden turnusgemäß folgende 11 Mitglieder aus dem Kammervorstand aus:

Landgerichtsbezirk Heidelberg: Rechtsanwalt Gustav Duden
Rechtsanwalt Georg Jachmann

Landgerichtsbezirk Karlsruhe: Rechtsanwältin Renata Junkes
Rechtsanwalt Dr. Thomas Dalquen
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Müller
Rechtsanwalt Axel Pabst
Rechtsanwalt Roland Zierau

Landgerichtsbezirk Mannheim: Rechtsanwalt Peter Depré
 Rechtsanwalt André Haug
 Rechtsanwältin Dr. Petra Leiner
 Rechtsanwalt Frank N. Weber

Alle Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit mit Ablauf des 31.05.2018 endet, stellen sich erneut zur Wahl, ausgenommen Frau Rechtsanwältin Dr. Petra Leiner, Herr Rechtsanwalt Gustav Duden und Herr Rechtsanwalt Axel Pabst, welche nicht mehr kandidieren werden.

7. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen
 - a) Ergänzung/Änderung der §§ 1 und 8 der Gebührensatzung (**Anlage A**)
 - b) Änderung der §§ 3, 4 und 6 der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage B**)
 - c) Einfügung eines neuen „§ 6 Umsatzsteuer“ in die Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage C**)
 - d) Änderung der §§ 3, 4 und 6 der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage D**)
8. Bestellung eines Kassenprüfers
9. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2019
10. Antrag des Herrn RA Jan Gregor Steenberg, Pforzheim, vom 21.02.2018
Den Antrag vom 21.02.2018 finden Sie als **Anlage 1**.
11. Anträge des Herrn RA Dr. Eberhard Wagner, Karlsruhe, vom 28.02.2018
Die Anträge vom 28.02.2018 finden Sie als **Anlage 2**.
12. Verschiedenes

Da die Kammerversammlung nur Kammermitgliedern zugänglich ist, müssen Sie sich vor Betreten des Sitzungssaals registrieren lassen. Sie können uns helfen, Ihre Registrierung beim Zugang zu beschleunigen, indem Sie Ihren Anwaltsausweis oder Personalausweis bereithalten.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem **gemeinsamen Abendessen** sehr herzlich ein. Da die Kapazität des Hotelrestaurants auf 100 Plätze beschränkt ist, bitten wir Sie, uns **bis spätestens 29.03.2018** mitzuteilen, ob Sie an dem Abendessen teilnehmen möchten.

Falls Sie an einer **Kinderbetreuung** während der Veranstaltung interessiert sind, lassen Sie uns dies bitte gleichfalls **bis spätestens 29.03.2018** wissen. Wir werden Sie dann rechtzeitig unterrichten, ob eine Kinderbetreuung tatsächlich ermöglicht werden kann.

Ein vorbereitetes Antwortfax für die Anmeldung zum Abendessen und/oder Interesse an Kinderbetreuung finden Sie hier:

<http://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Abendessen.pdf>.

Vor der Kammerversammlung ab 14.15 Uhr: Gelegenheit zum KammerIdentverfahren (siehe hierzu nachfolgend unter V.

II. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/-innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen Ausbildungsverträge bis spätestens 06. Juli 2018 bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

III. Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands der RAK Karlsruhe vom 21.02.2018 zum Geldwäschegesetz a.F. sowie seiner Anordnung zum Geldwäschegesetz vom 23.06.2017

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird hiermit bekanntgemacht:

Der Vorstand der RAK Karlsruhe hat am 21.02.2018 beschlossen, seine am 19.07.2016 beschlossene Anordnung „Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen, Anordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG a.F.“ auzuheben. Der Beschluss ist als **Anlage 3** zum Zweck der Verkündung beigefügt.

Der Vorstand der RAK Karlsruhe hat am 21.02.2018 des Weiteren eine Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG n.F. zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beschlossen. Die Anordnung ist als **Anlage 4** zum Zweck der Verkündung beigefügt.

Sie finden den Wortlaut des vorgenannten Beschlusses sowie der Anordnung auch auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter „Geldwäschaufsicht“.

IV. Geldwäschaufsicht

Bereits im Kammerrundschreiben 1/2018, dort unter IX., haben wir auf die Änderungen hingewiesen, welche die Neufassung des am 26.06.2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzes mit sich gebracht hat.

Mittlerweile hat die aus Mitgliedern der Regionalkammern gebildete RAK AG „Geldwäschaufsicht“ gemeinsam mit der BRAK ausführliche „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ erarbeitet, welche von den Vorständen der Regionalkammern, soweit nicht bereits geschehen, in Kürze beschlossen werden. Der Vorstand der RAK Karlsruhe hat den entsprechenden Beschluss am 21.02.2018 gefasst. Damit wird sichergestellt, dass die Regionalkammern in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Ziff. 3 GwG im gesamten Bundesgebiet ihren Aufgaben auf einheitlicher Grundlage nachkommen. Sie finden die „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ sowie weitere Materialien zum GeldwäscheG auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich> zum Stichwort „Geldwäschaufsicht“.

Der Aufsicht unterliegen „Verpflichtete“ im Sinne des § 2 GwG; maßgeblich ist § 2 Ziff.10 GwG mit folgendem Wortlaut:

„Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie

- a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,

Zu den Verpflichteten werden häufig Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht zählen, aber auch alle anderen Kolleginnen und Kollegen, welche im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit Kataloggeschäfte gemäß § 2 Ziff 10 GwG durchführen.

Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich, sich mit dem Inhalt der „Auslegung- und Anwendungshinweise“ auseinanderzusetzen, eine Risikoanalyse durchzuführen und ein kanzleiinternes Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu installieren. Auf die sich aus § 8 GwG ergebende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht weisen wir ausdrücklich hin.

Die RAK Karlsruhe wird spätestens ab dem zweiten Halbjahr 2018 im Rahmen der ihr obliegenden Aufsicht auch anlassunabhängige Prüfungen bezüglich der Einhaltung der sich aus dem GwG ergebenden Pflichten bei ihren Kammermitgliedern durchführen.

V. beA und Kammeridentverfahren

Zur aktuellen Situation des beA halten wir Sie auf der Startseite unserer Homepage (<http://www.rak-karlsruhe.de/>), dort unter „Aktuell“, unterrichtet.

Wie bereits angekündigt, hat die BRAK mittlerweile die secunet Security Networks AG, Essen, mit der Sicherheitsprüfung der beA-Software beauftragt. Diese Prüfung soll die technische Analyse des beA-Client unter Berücksichtigung der aus dem beAthon resultierenden Fragen sowie eine konzeptionelle Prüfung der Gesamtlösung des beA-Systems umfassen. Die Analyse beinhaltet sowohl einen white box-Penetrationstest als auch eine source code-Analyse der Client Security auf der Grundlage einer von Atos Anfang Februar 2018 bereitgestellten aktualisierten Version der beA-Software.

Das Gutachten soll voraussichtlich Ende März 2018 vorliegen und wird von der BRAK veröffentlicht werden.

Das beA wird, so die Ankündigung der BRAK, nicht ohne angemessene Vorlaufzeit wieder online gehen. Um sicherzustellen, dass Sie rechtzeitig persönlich unterrichtet werden, empfehlen wir erneut nachdrücklich, den kostenfreien beA-Newsletter der BRAK zu abonnieren: <http://www.brak.de/bea-newsletter/abo/>.

Bisher haben mehr als 1.000 Kammermitglieder, welche die beA-Zugangskarte mit der Zusatzfunktion „qualifizierte elektronische Signatur“ bestellt haben, von dem kostenfreien Angebot der Kammergeschäftsstelle zur hierfür erforderlichen förmlichen Identifizierung Gebrauch gemacht. Vor der Jahreshauptversammlung am 18.04.2018 besteht für Sie von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, ebenfalls am **Kammeridentverfahren** teilzunehmen, wenn Sie das Formular „Antrag auf Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle

der Bundesnotarkammer“, dem auch ein „Identifizierungsformular“ angehängt ist, ausgefüllt, aber nicht unterschrieben, Ihren Personalausweis und eine Kopie hiervon mitbringen. Details zu dem Verfahren finden Sie hier:

<http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/bea/qualifizierte-elektronische-signatur-und-kammeridentverfahren>

(letzter Absatz).

VI. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Am 25.05.2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Unternehmen und damit auch jede Anwaltskanzlei die umfangreichen Anforderungen der Verordnung an die künftige Datenverarbeitung und den Datenschutz erfüllen. Sofern Sie mit Ihren Vorbereitungen noch nicht begonnen haben, ist es höchste Zeit, tätig zu werden, da die Verletzung der sich aus der DS-GVO ergebenden Pflichten mit nicht unerheblichen Bußgeldern bedroht ist.

Einen Überblick und wichtige Hinweise finden Sie in dem in den Mitteilungen der RAK München 03 / 2017, Seite 7 ff, veröffentlichten Aufsatz des Herrn RA Prof. Niko Härting mit dem Titel „Neues Datenschutzrecht: Wie bereiten sich Anwaltskanzleien richtig vor?“ (http://mitteilungen.rak-muenchen.de/fileadmin/magazin_pdf/Ausgabe_3.pdf).

Auf der Homepage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>) finden Sie die Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz, hierunter auch ein Kurzpapier zum „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“.) Ausführlichere Hinweise zu diesem Verzeichnis finden Sie auf der Homepage der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein (<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/Hinweise-zum-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.pdf>). Dort finden Sie auch ein Muster eines Verzeichnisses (<https://datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/Muster-Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher.docx>).

Bitte beachten Sie: Die vorstehenden Links führen Sie zu externen Webseiten Dritter, auf deren aktuelle und künftige Inhalte die RAK Karlsruhe keinerlei Einfluss hat, weshalb sie insoweit auch keinerlei Haftung übernimmt; verantwortlich für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets deren jeweiliger Anbieter oder Betreiber. Es liegt an Ihnen, die Aktualität und inhaltliche Richtigkeit selbst zu überprüfen.

VII. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2017

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit inzwischen sieben Jahren in Streitigkeiten über das Rechtsanwalts honorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2017 sind statistische Angaben zu den Antrageingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren bieten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten. Einige Schlichtungsfälle werden dort anonymisiert geschildert.

Sie können den Tätigkeitsbericht 2017 wie auch die früheren Berichte seit 2011 unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte abrufen.

VIII. Schiedsgutachter für Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94 gesucht

Die RAK Karlsruhe erreichen immer wieder Anfragen von Rechtsschutzversicherern für die Benennung von Schiedsgutachtern für Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94. Da die der Kammer vorliegende Liste von Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Schiedsgutachter tätig zu werden, mittlerweile schon etwas älter ist, soll eine Aktualisierung erfolgen. Falls Sie zur Übernahme einer solchen Tätigkeit bereit sind, füllen Sie bitte das Formular unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Listen%20und%20Verzeichnisse/Anmeldung%20Schiedsgutachter%2018%20ARB.pdf>

aus und senden uns dies zurück. Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung für eine Benennung ist, dass Sie seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen sind.

Die in dem Formular aufgeführten „Fachgebiete“ sind in den mit den Rechtsschutzversicherern vereinbarten „Grundsätzen“ festgelegt, welche bereits aus 1994 datieren; daraus erklärt sich, dass die mittlerweile geschaffenen Fachanwaltschaften nicht berücksichtigt sind. Sie können in dem Formular unter „Sonstige Tätigkeitsgebiete“ aber gerne auch andere Fachgebiete (auch: Fachanwaltschaften) angeben.

IX. Fortbildungsveranstaltungen 2018

Mit unserem Rundschreiben 1/2018 hatten wir Ihnen bereits die Ankündigungen für alle derzeit für 2018 geplanten Fortbildungsveranstaltungen übermittelt. Dem vorliegenden Rundschreiben ist daher nur eine Übersicht der noch anstehenden Fortbildungsveranstaltungen beigelegt. Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>

Bitte beachten Sie die zur Zeit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Bruchsal durch Straßenbaumaßnahmen: derzeit empfiehlt es sich, das Bürgerzentrum über Bruchsal Nord (B 3) anzufahren.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Anlage A

Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe (Änderungen im Fettdruck)

§ 11 Kammervorstand

.....

2. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juni des Wahljahres. Die Wiederwahl ist zulässig. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und sinkt hierdurch die Zahl der Mitglieder unter sieben, so hat alsbald eine Nachwahl zu erfolgen. Verbleiben trotz Ausscheidens eines Mitgliedes mindestens sieben weitere Mitglieder des Vorstands, so findet die Nachwahl erst mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl statt.**

.....

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.05.2011 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Neufassung des § 3 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. **Die am 18. April 2018 beschlossene Neufassung (Einfügung) des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.**

Anlage B

Gebührensatzung der RAK Karlsruhe (Änderungen im Fettdruck)

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

.....

6. Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei **50,00 €**

.....

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die Änderung des § 1 Ziff. 5 sowie der neu eingefügte § 1 Ziff. 10 treten zum 01. Juni 2013 in Kraft. Die am 09. Mai 2015 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie die neu eingefügten § 1 Ziff. 11 und 12 treten zum 01. Juni 2015 in Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossenen Änderungen des § 1 Ziff. 1 lit. a bis f, 2, 6 und 9 sowie § 6 Abs. 3 treten zum 01. Mai 2016 in Kraft. Die am 13. Mai 2017 beschlossene Einfügung der § 1 Ziff. 1 lit. g und h sowie die

Änderung des § 1 Ziff. 9 treten zum 01. Juni 2017 in Kraft. **Die am 18. April 2018 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 6 tritt sofort in Kraft.**

Anlage C

Die Satzung „**Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige**“ der RAK Karlsruhe wird wie folgt geändert:

Der bisherige „§ 6 Gültigkeitsdauer“ wird mit unverändertem Inhalt zu „ § 7 Gültigkeitsdauer“.

Nach § 5 und vor § 7 wird neu eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer

Falls und soweit nach dieser Satzung zu zahlende Tagegelder und/oder Aufwandsentschädigungen/-pauschalen umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die hierauf anfallende Umsatzsteuer nach Rechnungstellung zusätzlich auszuführen.

Anlage D

Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Änderungen im Fettdruck)

§ 18 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

Hinweis

Den vollständigen aktuellen Wortlaut der Satzungen (ausgenommen die Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“), für welche Änderungen vorgeschlagen werden, finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>.

Steenberg Rechtsanwälte - Hachelallee 88 - 75179 Pforzheim

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72
76133 Karlsruhe

per Telefax vorab: 0721 26627

Unser Zeichen: -
Ihr Zeichen:
Pforzheim, den 21.02.2018

Betrifft: Antrag zur Kammerversammlung am 18.04.2018 von
Rechtsanwalt Jan Gregor Steenberg, Hachelallee 88, 75179 Pforzheim

Werte Kolleginnen,
werte Kollegen,

zu der Kammerversammlung am 18.04.2018 stelle ich folgenden

Beschlussantrag:

„Die RAK Karlsruhe wirkt nachhaltig auf allen Ebenen darauf hin, dass die BRAK

1. die Quelltexte der beA-Software (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung stellt und
2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients

Rechtsanwalt
Jan Gregor Steenberg, LL.M.
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Vertrauensanwalt des Medizinrechts-Beratungsnetz

Rechtsanwalt
Dr. iur. Julian Mausbach
Schwerpunkt:
Medizinstrafrecht

Rechtsanwalt
Oliver Busch
Schwerpunkt:
Medizinrecht

Hachelallee 88
75179 Pforzheim

Tel: 07231/1331993-0
Fax: 07231/1331993-9

info@kanzlei-steenberg.de
www.kanzlei-steenberg.de

USt-ID: DE271371089

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE73 1203 0000 1036 2878 43

Wir sind Mitglied der
advounion

Deutschlands größter Vereinigung von
Korrespondenzanwältinnen mit über 800 Kanzleien und
rund 4000 Anwältinnen

Kooperationspartner:

Martin Kunzendorff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Landwahrstr. 3a
76829 Landau
www.kunzendorff.de

Gehrlin & Kollegen
Rechtsanwälte und Steuerberater
Waldstückerling 44
76756 Bellheim
www.gehrlin-kanzlei.de

und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolute vertraulichen Ende-zu-Ende Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn beauftrag und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht sowie

3. die beA-Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u. a. GNU/Linux, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportet.“


Begründung:

Das „beA-Gate“ hat gezeigt, dass die BRAK leider die Komplexität der elektronischen Fallbearbeitung und Kommunikation – zumindest – unterschätzt hat. Es mag eine strategische Entscheidung gewesen sein, die gesamte Verantwortung in die Hände eines einzigen IT-Dienstleisters (Atos) zu legen. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass bei einem Open Source Projekt, die Fehleranfälligkeit deutlich minimiert wird und auch die Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter dadurch verhindert werden kann.

Die Sicherheit unserer elektronischen Kommunikation würde durch die Zustimmung zu meinem Antrag nachhaltig gestärkt und die Anwaltschaft könnte deutlich entspannter in die digitale Zukunft sehen, als dies derzeit der Fall ist.

Ebenfalls sehe ich es als dringend notwendig an, dass sich die „Basis“ über die Kammern zu Wort meldet und durchaus konstruktiv an der Zukunft der digitalen anwaltlichen Kommunikation mitwirkt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Jan Gregor Steenberg, LL.M.
(Rechtsanwalt)

Dr. Eberhard Wagner
Rechtsanwalt

Anlage 2
Lauenburger Str. 92
76139 Karlsruhe
Telefon (0721) 96 88 55 0
Telefax (0721) 96 87 96 21
E Mail: Dr.EberhardWagner@t-online.de

Dr. Eberhard Wagner · Lauenburger Str. 92 · 76139 Karlsruhe

RAK Karlsruhe
Herrn Präsidenten
RA André Haug
Reinhold-Frank-Str. 72

76133 Karlsruhe

Per Fax 0721/26627

Karlsruhe, am 28.2.2018

Jahreshauptversammlung am 18.4.2018

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, die vorgesehene Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:

TOP (1a) – Passive Nutzungspflicht und Haftung beim beA

TOP (1b) – Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 6 BRAO)

Mit bestem Dank und freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Wagner)
Rechtsanwalt